Gemeinde Langenbrettach
Landkreis Heilbronn

Badeordnung

Der Gemeinderat hat am 21.06.2004 folgende Badeordnung für das Freibad Langenbeutingen beschlossen, 1. Änderung am 22.09.2010:

§ 1
Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Langenbrettach unterhält das Freibad Langenbeutingen als öffentliche Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung.

(2) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Sie ist für jeden Benutzer (nachstehend als Badegast bezeichnet) verbindlich. Mit dem Zutritt zu dem Freibad unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen im Rahmen der Badeordnung getroffenen Anordnungen.

§ 2
Benutzung

(1) Das Bad kann im Rahmen der Badeordnung von jedermann benutzt werden.

(2) Von der Benutzung sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten ausgeschlossen. Dies gilt ferner für Betrunkene und Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt ist. Personen, mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen, sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

(3) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren ausschließlicher Verantwortung benutzen.

(4) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

(5) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit das Bad gemäß § 4 Abs. 2 geschlossen bzw. das Bad oder ein einzelner Bereich ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zu gewiesen ist.

§ 3
Eintrittskarten, Badepreise, Kassenschluss

(1) Der Zutritt zu dem Bad ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet.

(2) Die Eintrittspreise und sonstige Entgelte werden in einem besonderen Badetarif festgesetzt, der öffentlich bekannt gegeben wird. Für die Vollendung des in den Tarifen festgelegten Lebensalters ist nicht der Geburtstag, sondern der 31. Dezember des laufenden Jahres maßgebend.

(3) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die erworbenen Elferkarten können auch in den Folgenjahren, jedoch spätestens im dritten Jahr nach dem Erwerb, aufgebraucht werden. Die Jahreskarten gelten jeweils bis zum Ende der Badesaison.

(4) Die Eintrittkarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen oder abzugeben. Der Preis für die gelöste Karte wird nicht erstattet. Missbräuchlich benutzte Karten werden ohne Entschädigung eingezogen.

(5) Für den Zutritt geschlossener Gruppen gilt der besondere Badetarif.

(6) Eintrittkarten werden bis zum Kassenschluss ausgegeben. Kassenschluss ist 30 Minuten vor Ende der Badezeit.

(7) Wer das Bad unberechtigt benutzt, hat den 10-fachen Eintrittspreis einer Einzelkarte zu entrichten.

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Bades öffentlich bekannt gegeben. Das Freibad ist während der Saison montags und mittwochs bis sonntags von 9.00 bis 20.30 Uhr, dienstags von 6.00 bis 20.30 Uhr (Frühschwimmertag) geöffnet. Letzter Einlass ist um 20.00 Uhr.

(2) An Schlechtwettertagen ist das Bad von 10.00 bis 12.30 Uhr und von 16.30 bis 19.30 Uhr geöffnet. Bei Dauerregen und Tageslufttemperaturen unter 12 Grad Celsius bleibt das Freibad ganz geschlossen. Die Kontrolle und Festlegung erfolgt durch den Bademeister.

§ 5
Badezeiten

Die Benutzung des Bades ist zeitlich begrenzt. Nach Ablauf der Öffnungszeit hat der Badegast auf Verlangen des Bademeisters das Bad unverzüglich zu verlassen.

§ 6
Zutritt

(1) Der Zutritt zu den Umkleideräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.

(2) Die Beckenumgänge dürfen mit Schuhen nicht betreten werden.

(3) Das Betreten abgesperrter Flächen ist untersagt.

§ 7
Fundsachen

(1) Sachen, die im Bad gefunden werden, sind beim Badepersonal ohne Anspruch auf Finderlohn abzugeben.

(2) Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8
Kleideraufbewahrung

(1) Zum An- und Auskleiden stehen Umkleidekabinen zur Verfügung.

(2) Jeder Badegast hat die Möglichkeit, auf eigene Gefahr seine Kleidungsstücke auf Kleiderbügeln in der vorhandenen Garderobe aufzuhängen**.**

§ 9
Badebekleidung

(1) Der Aufenthalt im Feibad ist nur in üblicher Bekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der aufsichtsführende Bademeister.

(2) Es ist untersagt, die Badekleidung in den Becken auszuwaschen.

§ 10
Körperreinigung

Der Badegast hat sich vor dem Betreten des Beckens abzuduschen. Der Gebrauch von Seifen oder anderen Reinigungsmitteln ist nur in den Duschräumen gestattet. Die Duschen sind nach dem Gebrauch zu schließen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

§ 11
Verhalten im Bad

(1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden. Die Badegäste dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benützen.

(2) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Verunreinigungen und Schäden sind dem Badepersonal zu melden. Nachträgliche Beschwerden bleiben unberücksichtigt.

(3) Das Schwimmbecken und die Sprungbretter dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur für sie bestimmte Schwimmbecken benutzen.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

a) Das Herumtoben, Lärmen, Singen und Pfeifen, sowie der Betrieb von Geräten und Instrumenten, die durch ihren Lärm andere Badegäste belästigen könnten,

b) das Rauchen in geschlossenen Räumen,

c) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,

d) das Wegwerfen von Gegenständen aller Art,

e) das Verwenden von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln in den Schwimm- und Wasserbecken,

f) das Benutzen von Badeschuhen und Schwimmflossen,

g) das Mitbringen von Tieren und Fahrrädern in das Freibadgelände,

h) Bäume und Zäune zu erklettern.

(5) Spiel und Sport dürfen, soweit der Badebetrieb dies zulässt, nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

§ 12
Verhalten im Schwimm- und Wasserbecken

(1) Es ist nicht gestattet:

a) andere unterzutauchen, in das Becken zu stoßen, oder auf sonstige Weise zu belästigen,

b) von einem anderen Beckenrand als dem erlaubten in das Wasser einzuspringen,

c) Badegäste durch sportliche Spiele oder Übungen zu belästigen,

d) auf den Beckenumgängen und in dem Durchschreitebecken zu rennen, die Durchschreitebecken zu überspringen und an den Einstiegsleitern, Sprunganlagen und Duschen zu turnen,

e) die Beckenbereiche mit Straßenschuhen zu betreten.

(2) Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur zu dem vom aufsichtsführenden Bademeister freigegebenen Zeiten erlaubt. Es darf nur in Längsrichtung der Sprungbretter gesprungen werden. Das Schwimmen im Sprungbereich ist verboten, solange die Sprungbretter benutzt werden. Jeder Springer hat sich selbst zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält.

(3) Erlittene Verletzungen und sonstige Schäden des Badegastes sind dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei Gewittern ist der Aufenthalt im Wasser verboten.

§ 13
Rettungs- und Sicherheitsmaßnahmen

(1) Bei Unglücksfällen leistet das Badepersonal Erste Hilfe.

(2) Die Rettungsvorrichtungen dürfen nur im Falle der Gefahr von ihrem Standort entfernt werden.

§ 14
Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Benutzung der Schwimmanlagen, der Rutschbahn sowie der sonstigen Sport- und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Eine Haftung entfällt bei Verlust und Abhandenkommen von Gegenständen (z.B. Kleidungsstücken) und Wertsachen jeder Art, auch wenn sie in den dafür bestimmten Garderoben aufbewahrt wurden.

(3) Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen.

(4) Eine Haftung für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder ist ausgeschlossen.

(5) Der Badegast haftet für alle von ihm verursachten Schäden, die der Gemeinde anlässlich der Benutzung des Bades entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter, die er geschädigt hat, frei.

§ 15
Aufsicht

(1) Das Badepersonal ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen hat der Badegast Folge zu leisten.

(2) Der Badegast, der die Bestimmungen der Badeordnung missachtet oder Anweisungen des Badepersonals nicht befolgt, kann aus dem Bad verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittpreises für diesen Fall besteht nicht. Wer den Anweisungen nicht folgt, macht sich wegen Hausfriedensbruch strafbar.

(3) Den in Abs. 2 genannten Personen kann der Zutritt zu dem Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 16
Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden können beim Bademeister oder beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden.

§ 17
Veranstaltungen

Diese Badeordnung gilt auch für Veranstaltungen im Freibad.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Badeordnungen außer Kraft.

Langenbrettach, den 24. Juni 2004

Schmidt, Bürgermeister